



Anwendbare Reglemente

Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung erkennt der Aussteller das Ausstellereglement als verbindlich an. Die Wohlfühl-Tage Erlebnis-Messe behält sich vor, im Einzelfall entsprechende weitergehende Anordnungen und Weisungen zu erlassen und durchzusetzen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Betriebsordnung und der Standbau- und Gestaltungsrichtlinien.

Dauer und Ort der Ausstellung | Veranstalter

Die Wohlfühl-Tage Erlebnis-Messe findet vom 01.-04. September 2022 auf der Messe Luzern statt.

Der Veranstalter ist die NEW HORIZON GmbH mit Sitz in CH-5728 Gontenschwil, Kesslergasse 272

Zuteilung der Stände

Die definitive Zuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Es liegt im freien Ermessen des Veranstalters, allfällige Wünsche und Einsprachen zu berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, entsteht kein Recht auf Vertragsrücktritt. Der Veranstalter haftet nicht gegenüber dem Aussteller für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung des Standes ergeben.

Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Es gelten folgende Zahlungsfristen:

- 50% 10 Tage nach Erhalt der Rechnung
- 50% bis 31. Juli 2022

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Anmeldungseingang.

Rücktrittsrecht | Ausschluss

Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Unterzeichnung des Ausstellervertrages schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, so haftet der Aussteller für Standmiete und allfällige Nebenkosten wie folgt:

- 30% der Vertragssumme bis 12 Wochen vor Messebeginn
- 50% der Vertragssumme bis 8 Wochen vor Messebeginn
- 100% der Vertragssumme innerhalb 8 Wochen vor Messebeginn
- in jedem Fall aber mindestens CHF 500.-

Die gleiche Regelung gilt auch, wenn der Aussteller durch vertragswidriges Verhalten (z.B. Nichteinhaltung der reglementarischen Zahlungsbedingungen) Anlass zum Ausschluss von der Veranstaltung gibt. Vorbehalten bleiben neben Standmiete und Nebenkosten, alle zusätzlichen kostenpflichtigen Bestellungen, die schon ausgeführt wurden, respektive nicht mehr rückgängig gemacht werden können sowie weitergehende Schadenersatzforderungen des Veranstalters.

Deklarationspflichten

Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter die Produkte und Dienstleistungen, die er an seinem Messestand präsentieren will, mit Marke und Beschreibung zu deklarieren. Über eine Zulassung entscheidet die Wohlfühl-Tage GmbH als Veranstalter. Ein Verstoss gegen die Deklarationspflicht kann zu einem Messeausschluss führen.

Gastronomie / Lebensmittelverkauf und Degustation

Für das Catering auf dem gesamten Messegelände ist die Messe Luzern zuständig. Exklusiver Cateringpartner ist Tavola Catering, das Catering der Tavolago AG. Des Weiteren müssen die Bestimmungen der kantonalen Lebensmittelverordnungen eingehalten werden. Diese müssen auch bei einer reinen Degustationsaktion, bei welcher die Esswaren und/oder Getränke gratis abgegeben werden, eingehalten werden. Die Messeleitung übernimmt keine Kosten bei allfälligen Bussen oder Mehraufwendungen. Es dürfen keine Esswaren zum direkten Verzehr verkauft, jedoch kostenlos zur Degustation abgegeben werden.

Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Art. 100, Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhersehbare politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Wohlfühl-Tage Erlebnis-Messe verunmöglichen oder erschweren, stehen den Ausstellern keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter zu.

Messe-Programmheft mit Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter erarbeitet ein Messe-Programmheft. Im integrierten Ausstellerverzeichnis wird jeder Aussteller präsentiert.

Standgestaltung | Technische Anschlüsse und weitere Dienstleistungen

Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers. Der Veranstalter kann zur Planung und Realisierung beigezogen werden. Die Standhöhe ist grundsätzlich auf 250cm beschränkt, höhere Stände müssen dem Veranstalter im Sinne einer übersichtlichen und wirksamen Platzierung avisiert werden. Nach erfolgter Standplatzzuteilung erhalten die Aussteller weitere Informationen zur Vorbereitung ihrer Messebeteiligung. Die Einrichtung von technischen Anschlüssen und die Ausführung weiterer Dienstleistungen erfolgt nur aufgrund von Bestellungen mit den dafür vorgesehenen Formularen (Ausnahme: Systemstände). Sämtliche Bestellformulare finden Sie auf unserer Homepage.

Der Platz ausserhalb der Standfläche darf nicht für Werbezwecke verwendet werden. Das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der eigenen Standfläche ist ohne schriftliche Bewilligung der Messeleitung untersagt.

Versicherung

Alle Versicherungen, insbesondere Haftpflicht, Unfall-, Transport-, Personen- und Sachversicherungen, sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller bestätigt mit der Anmeldung, für die Dauer der Ausstellung (inklusive Auf- und Abbauarbeiten) bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft entsprechend versichert zu sein. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 3'000'000 für Personen- und Sachschäden betragen.



Unfallverhütung | Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Von den Ausstellern sind alle Vorkehrungen zur Unfallverhütung zu treffen. Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die sich aus dem Betrieb in gemieteten Einrichtungen und auf dem Messegelände ereignen.

Adressdaten

Der Veranstalter ist berechtigt, die Adressdaten der Aussteller uneingeschränkt für Werbezwecke, Kataloge und Verzeichnisse zu verwenden.

Musik- und Tonaufführungen

Musik, Lautsprecherdurchsagen und Showdarbietungen an Ausstellungsständen müssen mit dem Veranstalter abgesprochen werden und bedürfen einer gesonderten Bewilligung.

Einverständnis der Aussteller

Der Aussteller erteilt dem Veranstalter vollumfänglich und unwiderruflich das Recht, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen, Interviews etc. vom Messe- und Aussteller-/Ausstellungsgeschehen, von den Bauten und Ständen und den ausgestellten Gegenständen sowie gezeigten Dienstleistungen u.v.m. anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Der Veranstalter kann dieses Material frei für Werbung, Presseveröffentlichungen und dergleichen verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwände erheben oder Rechte daraus ableiten kann.

Änderungs- und Ergänzungsrecht | Schriftlichkeitsabsprache

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Alle mündlichen Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

Anspruchsverwirkung

Ansprüche an den Veranstalter sind bis spätestens 2 Wochen nach, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag der jeweiligen Ausstellung beim Veranstalter schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Gontenschwil/Aargau für alle Verfahren Erfüllungsort und den ausschliesslichen Gerichtsstand.

NEW HORIZON GmbH
Kesslergasse 272
CH-5728 Gontenschwil